



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Mittelschul- und Berufsbildungsamt**  
Stab

# **Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingun- gen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Se- kundarstufe II und Tertiär- stufe B sowie übrigen Ausbil- dungsstätten im Schuljahr 2020/21**

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 ([RRB Nr. 704/2020](#)), dass ab dem Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich Präsenzunterricht in Ganzklassen stattfindet und die Bildungseinrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen haben.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten [Berufsfachschulen (kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschule), öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung, Anbietende von Bildungsgängen der Höheren Fachschule, Anbietende von Weiterbildung, kantonale und kantonale anerkannte nichtstaatliche Mittelschulen], nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt.

Personalrechtliche Vorgaben sind für Bildungseinrichtungen, welche Personal in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen, sinngemäss anwendbar, sofern kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen zuständiger kantonaler Behörden oder Bundesbehörden ab.

## 3. Zweck

Die vorliegende Richtlinie gibt den Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons einen Rahmen für den Unterricht vor.

Je nach epidemiologischer Entwicklung können die Bundes- sowie die kantonalen Behörden weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie bestimmen. Folgende Szenarien sind denkbar:



### **Szenario 1**

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), d.h. Abstand von 1.5 Metern oder so gross wie möglich, dazu konstante und kontrollierte Sitzordnung pro Zimmer und Klasse und in speziellen Unterrichtssituationen (z.B. Labor) teilweise oder allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken<sup>1</sup> oder Abschränkungen.

### **Szenario 2**

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), ergänzt um situative Massnahmen in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) oder verordnet vom Kanton wie z.B. Maskenobligatorium im Regelunterricht, Einführung teilweisen Fernunterrichts oder Verbot von Veranstaltungen mit Übernachtungen, Verbot von Exkursionen.

### **Szenario 3**

Halbklassenunterricht gemäss Schutzkonzept [vgl. RRB Nr. 555/2020 und COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020]. Es kann dabei in der Regel auf die Schutz- und Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 8. Juni bis 10. Juli 2020 zurückgegriffen werden.

### **Szenario 4**

Fernunterricht nach Konzept der Bildungseinrichtung mit Regelungen zur Methodik, zum Verhältnis von digitalem Unterricht versus Selbststudium, zum Umgang mit Abwesenheiten bei Fernunterricht, zur Art der Leistungsbeurteilung und zu Angeboten für schulisch oder psychosozial gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Es kann dabei in der Regel auf die Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 16. März bis 5. Juni 2020 aufgebaut werden.

## **4. Schulbetrieb und Schutzkonzept**

Präsenzunterricht findet nur noch in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II statt. Die Sitzordnung hat konstant und kontrolliert zu bleiben. Der Unterricht erfolgt gemäss regulärem Stundenplan.

In allen anderen Bildungseinrichtungen sind nur noch Unterrichtsaktivitäten im Präsenzunterricht zulässig, wenn sie notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren

---

<sup>1</sup> Zu den Arten von Masken wird auf die Information des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwiesen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

Durchführung eine Präsenz vor Ort erfordern (zum Beispiel Pflege- und Medizinberufe) oder wenn sie in Einzellektionen erfolgen.

Die Bildungseinrichtungen erstellen entsprechend der geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Das MBA stellt [ein Schutzkonzeptraster](#) zur Verfügung.

Im Schutzkonzept sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Bildungseinrichtungen schalten die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts auf ihrer Website auf und informieren das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit, [corona@mba.zh.ch](mailto:corona@mba.zh.ch).

## **5. Maskentragpflicht und Abstand**

Seit Anfang Oktober 2020 steigen die Zahlen der Neuansteckungen der Bevölkerung mit dem Coronavirus (COVID-19). Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, bleiben die Hygiene- und Abstandsregeln, die Schutzkonzepte sowie das Einhalten von Schutzmassnahmen zentral.

Gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten folgende Vorgaben:

### **5.1. Maskentragpflicht**

Auf dem Areal der Bildungseinrichtungen gilt eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Personal<sup>2</sup> sowie Dritte). Zum Areal gehören namentlich die Schulgebäude (inklusive Team- und Aufenthaltsräume von Lehrpersonen und Personal, Betreuungsräume), Nebengebäude (inklusive Sporthallen), Pausenplätze sowie übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze.

Die Maskenpflicht gilt neu auch im Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II. Sie erfasst sowohl Schülerinnen und Schüler (inklusive diejenigen im 7.-9. Schuljahr<sup>3</sup>) und Lernende als auch Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

---

<sup>2</sup> Unter dem Begriff Personal sind alle Mitarbeitenden der Bildungsdirektion (Lehrpersonen sowie Verwaltungs- und Betriebspersonal) zu verstehen. Eine Unterscheidung wird in dieser Richtlinie nur gemacht, wenn eine solche notwendig ist. Im Kontext zum Arbeitsrecht wird von den Arbeitnehmenden gesprochen.

<sup>3</sup> 9. - 11. Schuljahr nach Harmos.



Das Schutzkonzept muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten (Information, Kontrolle, Hinweis auf allfällige Disziplinar-massnahmen).

Ausgenommen von der Maskentragpflicht ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird (vgl. Ziff. 12). Die Maskentragpflicht während des Sportunterrichts richtet sich nach Ziff. 9. Für die Maskentragpflicht am persönlichen Arbeitsplatz der Schulleitungsmitglieder und des Verwaltungs- und Betriebspersonals gilt Ziff. 7.

Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Schulleitung von der Maskentragpflicht befreit. Sind von der Maskentragpflicht dispensierte Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehrpersonen sowie weiteres in der Schule tätiges Personal anwesend, muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutz-massnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden werden aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Auch wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. In Härtefällen können den Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden bei Bedarf Masken auf Kosten der Bildungseinrichtung abgegeben werden.

Die Bildungseinrichtungen stellen ihren Arbeitnehmenden Masken kostenlos zur Verfügung.

Der Bezug von Masken erfolgt über die KDMZ je nach Bedarf durch die Bildungseinrichtung direkt zu eigenen Lasten.

## **5.2. Abstand**

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

Konstante und kontrollierte Sitzordnungen sind einzuhalten. In klassendurchmischten Fächern und Kursen ist die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.

Die Bildungseinrichtungen sind dafür besorgt, den Personenfluss so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen möglichst minimieren). Es müssen in Zugangsbereichen für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.

## 6. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Anhang). Insbesondere:

- Allgemeine Hygieneregeln sind für alle Personen empfohlen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Hygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern) an sensiblen Punkten wie Eingang der Bildungseinrichtung bzw. Unterrichtsräume, Teamzimmer, Bibliothek etc.
- Handdesinfektionsmittel kommen gegebenenfalls im Teamzimmer oder in Räumlichkeiten zum Einsatz, in denen mit Gegenständen hantiert wird und wo nicht gleich danach die Hände gewaschen werden können.
- Oberflächen und Apparaturen wenn möglich mehrmals täglich reinigen.
- Alle Räume regelmässig und ausgiebig lüften (siehe [Broschüre des BAG zum richtigen Lüften](#)).
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.
- Sowohl Personal wie auch Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende immer wieder zu thematisieren.
- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Allen Bildungseinrichtungsbeteiligten ist die Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.



## **7. Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden**

### **7.1. Im Allgemeinen**

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.

Auch in Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Maske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für persönliche Arbeitsplätze, wenn zwischen den Arbeitsplätzen der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, namentlich in abtrennten Räumen. Ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Masken tragen können.

Die Bildungseinrichtungen treffen weitere Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip».

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Bildungseinrichtungen beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus. Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht.

### **7.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen**

Seit dem 22. Juni 2020 sind die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben. Es gelten auch für diese Personengruppe die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Schutzmassnahmen sowie Massnahmen gemäss «STOP-Prinzip». Überdies kann der Arbeitgeber besondere Bedürfnisse im Einzelfall im Rahmen der Fürsorgepflicht berücksichtigen. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/2021 uneingeschränkt den Präsenzunterricht. Seit dem 5. August 2020 zählen auch schwangere Lehrerinnen zu den besonders gefährdeten Personen.



### **7.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen**

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Sinnvollerweise werden diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen umgesetzt, welche die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen konsequent befolgen. Auf Ersuchen der Lehrpersonen können zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden (z.B. Anbringen zweckmässiger Abschränkungen).

### **7.2.2. Schwangere Lehrerinnen**

Schwangere Frauen gehören zu den [besonders gefährdeten Personen](#). Für schwangere Lehrerinnen gilt deshalb Ziff. 7.2.1. Soweit diese Massnahmen vollumfänglich eingehalten werden, ist das Unterrichten für schwangere Lehrerinnen im Präsenzunterricht möglich (vgl. [Gutachten des Instituts für Arbeitsmedizin ifa vom 17. September 2020](#)). Eine Pflicht zur Lohnzahlung besteht deshalb nur, soweit schwangere Lehrerinnen den Präsenzunterricht in vollem Umfang erteilen. Möchte die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht nicht erteilen, muss sie um einen unbezahlten Urlaub bis zu Beginn des Mutterschaftsurlaubs nachsuchen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt, diesen zu bewilligen. Liegt ein Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor, handelt die Schulleitung gemäss üblicher Vorgehensweise.

## **8. Veranstaltungen und Anlässe**

Veranstaltungen sowie Schulanlässe mit mehr als 50 Personen sind verboten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben möglich. Die Schutzkonzepte müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Als Veranstaltungen gelten zum Beispiel Fachwochen, Studientage, Exkursionen, Schulreisen, Sprachaufenthalte oder Hauswirtschaftskurse.

## **9. Sportunterricht**

Sportaktivitäten ohne Körperkontakt können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes stattfinden.

In Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur





Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4 Quadratmeter. Erlaubt ist unter diesen Voraussetzungen auch der Sportunterricht in Wassersportarten in Hallenbädern. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Für Sportaktivitäten im Freien ist nur eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Garderoben gilt eine Maskenpflicht.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

## **10. Musikunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich**

Gesangsproben und -aufführungen sind verboten.

Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Ausgenommen davon sind Proben von Einzelpersonen (z.B. das Musizieren in Proberäumen).

## **11. Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte**

Eine Nutzung der Infrastruktur der Bildungseinrichtung durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich. Die Bildungseinrichtung entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten an Dritte. Sie ist zuständig dafür, dass Dritte in Kenntnis über die geltenden Bestimmungen gesetzt werden.

## **12. Verpflegungseinrichtungen**

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.



Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Maskentragpflicht, der Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken sowie der maximalen Gästegruppengrösse von 4 Personen pro Tisch sicherstellen. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Es müssen im Zugangsbereich für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitemanagement besondere Hygienemassnahmen vorsehen: keine Essens- und Besteck-Selbstbedienung; möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

### **13. Eventualplanung (Rückfallszenarien)**

Die Bildungseinrichtungen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von COVID-19 Erkrankungen an der Bildungseinrichtung) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- Die Bildungseinrichtung plant die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:
  - Für Szenario 1 und 2 gemäss Ziff. 3 sind vorsorgliche Regelungen zum Fernunterricht für Klassen in Quarantäne zu treffen (z.B. Prioritätensetzung bei Inhalten und Lernformen; Zuständigkeitsklärung, damit für Lehrpersonen möglichst keine Doppelbelastung durch Fern- und gleichzeitiger Präsenzunterricht entsteht).
  - Für Szenario 3 und 4 gemäss Ziff. 3 gilt: Neue Klassen (v.a. jene mit Probezeit) werden prioritär behandelt bzw. so lange wie möglich in der Ganzklasse oder zumindest in der Halbklassense unterrichtet. Für den Fall, dass Fernunterricht nötig wird, sollten speziell für diese Klassen digitale Formen der Leistungsbeurteilung entwickelt werden. Zudem ist ein Ablauf für eine frühzeitige Information an Eltern oder Erziehungsberechtigte vorzusehen, falls das Bestehen der Probezeit fraglich ist.



- Lernende mit besonderen Bedürfnissen: Die Bildungseinrichtungen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Bildungseinrichtung, o.ä.).

## **14. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen**

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des [BAG](#) bindend.

Es gelten die bestehenden Regeln bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

## **15. Vorgehen bei auftretenden Krankheits-symptomen und Krankheitsfällen**

### **15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen**

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (Maske, Hygiene- und Abstandsregel).



Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

## **15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen**

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist eine COVID-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulleitung, Administration oder Hausdienst) bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine Meldung an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA.

Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

## **16. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko**

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs ([COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#)) vom 2. Juli 2020.

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen. Die Einreise ist innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise dem Domizil-Kanton zu melden ([Online-Meldeformular](#) für Personen mit einer Domiziladresse im Kanton Zürich). Die Quarantäne ist während 10 Tagen durchgehend einzuhalten, auch wenn keiner der Rückreisenden Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweist.

Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des [BAG](#) zu entnehmen.

### **16.1. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende**

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.



Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

## **16.2. Personal**

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Da sie während der Quarantäne keine Arbeit vor Ort leisten können, kann die Bildungseinrichtung aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Quarantäne nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet gilt für die Lohnfortzahlung Folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.
- Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Quarantäne kein Homeoffice möglich ist.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

## **17. Contact Tracing**

Wird ein Mitglied der Gemeinschaft der Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Quarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an.

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Bei Schülerinnen und Schülern des 7. – 9. Schuljahres kommen die

[Quarantäneregeln der Volksschule](#) zur Anwendung. Kommt es beim Contact Tracing aufgrund hoher Fallzahlen zu Verzögerungen, kann die Schulleitung in Absprache mit dem MBA vorsorgliche Massnahmen ergreifen (freiwillige Selbstquarantäne, Fernunterricht in einzelnen Klassen etc.).

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.

Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierende und die Arbeitnehmenden sowie Dritte (z.B. Teilnehmende von Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

## **18. Weitere personalrechtliche Aspekte**

### **18.1. Homeoffice**

Die Bildungseinrichtungen beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus (vgl. Ziff. 7.1).

### **18.2. SwissCovid-App**

Die SwissCovid-App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

### **18.3. Aktualisierte FAQ**

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

## **19. Verantwortlichkeiten**

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.



## 20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie [COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26] vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)</li><li>• Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)</li><li>• EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»</li><li>• COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020</li><li>• Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 (V Covid-19, Stand am 21. Oktober 2020)</li><li>• RRB Nr. 790/2020</li><li>• RRB Nr. 704/2020</li><li>• RRB Nr. 555/2020</li><li>• RRB Nr. 848/2020</li><li>• RRB Nr. 937/2020</li><li>• RRB Nr. 972/2020</li><li>• Verfügung der Bildungsdirection vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen</li></ul>
Ersetzt:	
Geändert am:	29. Oktober 2020

Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	29. Oktober 2020
Geänderte Ziffern:	Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Einschränkung Präsenzunterricht); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 7 (Maskentragpflicht für Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen, maximale Teilnehmerzahl und Übernachtungsverbot); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 12 (Vorschriften für Restaurationsbetriebe); Ziff. 16 (Präzisierung Lohnfortzahlung in Quarantäne).
Vorangegangene Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Änderung vom 23. Oktober 2020, gültig ab 26. Oktober 2020;</li> <li>- Ziff 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 14. Oktober 2020, gültig ab 19. Oktober 2020;</li> <li>- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020</li> <li>- Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020</li> <li>- Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020</li> <li>- Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.</li> </ul>